



An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung Cölbe



Cölbe, 28.4.2022

Entwicklung eines Kindertagespflegekonzepts

Sehr geehrter Herr Fiedler,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu überprüfen inwieweit sich in der Gemeinde ein Kindertagespflegekonzept umsetzen lässt.

Zu prüfen ist dabei insbesondere,
welche qualitativen Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen,
wie die fachliche Beratung und Begleitung, die Qualifizierung sowie die leistungsgerechte finanzielle Förderung der Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege (Auszug liegt bei) gestaltet werden kann,
wie und in welchem Umfang inklusive Angebote in der Kindertagespflege berücksichtigt werden können,
wie hoch das Interesse innerhalb der Bevölkerung ist, eine Anerkennung als Kindertagespflegeperson anzustreben,
ob geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen bzw. geschaffen werden können.
Im Gebiet der Gemeinde Cölbe bereits tätige Kindertagespflegepersonen sollen mit ihrer praktischen Expertise bei der Prüfung möglichst beteiligt werden. Soweit möglich und sinnvoll, sollen die zuständigen Stellen des Landkreises ebenfalls beteiligt werden.

2. Der Gemeindevorstand wird gebeten, nach Abschluss der Prüfung einen Bericht zu den Ergebnissen zu erstellen und der Gemeindevertretung vorzulegen.

Begründung:

Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform, die insbesondere für Kinder unter drei Jahren der Betreuung in einer Kita gleichgestellt ist. Mit ihren familienähnlichen Strukturen ist sie besonders gut für die Jüngsten geeignet, weil diese dort in kleinen Gruppen von maximal fünf Kindern je Tagespflegeperson erste Erfahrungen

mit Gleichaltrigen sammeln können. Aber auch für Kinder über drei Jahren bietet sich Kindertagespflege als Betreuungsform an. Die Tagesmutter oder der Tagesvater unterstützt und fördert die Entwicklung Ihres Kindes dabei individuell. Viele Eltern schätzen auch die flexiblen Möglichkeiten der Kindertagespflege. In besonderen Situationen können Eltern die Kindertagespflege auch ergänzend zur Kita nutzen.

Die Förderung der Kindertagespflege halten wir im Hinblick auf die aktuelle Betreuungssituation in Kita und Schule sowie im Hinblick auf die zukünftig wachsenden Erfordernisse für ein geeignetes Instrument um hier Entlastung für die Elternschaft herbeizuführen und die Gemeinde weiterhin attraktiv für junge Familien zu machen.

Die Kindertagespflege erfolgt in den eigenen Räumen der Tagesmutter oder des Tagesvaters, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen. In einigen Bundesländern können bis zu drei Tagesmütter und Tagesväter gemeinsam in geeigneten Räumen - in sogenannten Großtagespflegestellen - zusammenarbeiten. Die Aufgabe der Gemeinde besteht darin, diese geeigneten Räume zur Verfügung zu stellen. Hier würde sich zum Beispiel das in Gemeindebesitz übergegangene „Schützenhaus“ anbieten.

Vorabverweisung

Wir bitten um Vorabverweisung in den Ausschuss für Soziales, Integration, Sport und Kultur sowie in den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss.



Jörg Drescher
Fraktionsvorsitzender



Andre Dziehel
Stelv. Fraktionsvorsitzender

§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.